

3011 Purkersdorf | Wohnung | Objektnummer: 5045/800

Beletage in Waldrandlage, große Terrasse, Gartennutzung, Carport, energieeffizient, Grünblick





Ihre Ansprechpartnerin**Katrin Erhart**+ 43 6991 292 0650

office@katrinerhart.com www.katrinerhart.com

Firmenbuch: Handelsgericht Wien

FN 361752p, UID-Nummer: ATU 66418539



Beletage in Waldrandlage, große Terrasse, Gartennutzung, Carport, energieeffizient, Grünblick





Firmenbuch: Handelsgericht Wien

FN 361752p, UID-Nummer: ATU 66418539

Beschreibung

All in One!

In Waldrandlage jedoch nur ca. 8-10 Gehminuten zur nächsten Bahnstation (Schnellbahn) bietet die Beletage neben der ca. 20m2 großen Terrasse mit Weitblick so Einiges:

- Energieeffizienz mittels Beheizung durch Luftwärmepumpe
- Stromerzeugung teilweise mittels Solarpanels
- Waldrandlage
- Carport mit Ladestation effizient durch Solarpanels unterstützt
- Gartenbenutzung eines großen Gartens mit Altbaumbestand

Die Wohnung teilt sich wie folgt auf:

- großes Wohnzimmer mit vorgelagerter verglaster Veranda und Kachelofen
- Küche
- Esszimmer im Anschluss an die Küche
- großes Zimmer
- Vorraum
- grosszügiger Garderobenraum
- Badezimmer mit Wanne, Bidet und Waschtisch (Tageslicht)
- Zimmer mit angeschlossenem Schrankraum
- WC
- 2. Badezimmer mit Eckbadewanne, Bidet und Waschtisch
- grosses Zimmer mit Kamin und Ausgang auf die ca. 20m2 große Terrasse
- 2. WC

Ausstattung:

• offener Kamin und Kachelofen



Firmenbuch: Handelsgericht Wien

FN 361752p, UID-Nummer: ATU 66418539

- Parkettböden
- Einbauküche
- 1 Stellplatz im Carport
- Energieeffizientes Heizen mittels Luftwärmepumpe, Solarpanels
- Fassade teilweise thermisch saniert

Die Wienerwaldvilla Baujahr 1894 wurde 2007 erweitert und zeichnet sich nicht nur aufgrund der Waldrandlage mit gleichzeitiger guter Anbindung aus. Beziehbar ab sofort. Mietdauer: 5 Jahre mit Verlängerungsoption.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Eckdaten

Stellplätze:

Wohnfläche: ca. 157 m² Terrassenfläche: ca. 20 m²

Etage: 1. Etage / Beletage

1

Zimmer: 5
Bäder: 2
WCs: 2
Gärten: 1
Terrassen: 1

Nutzungsart: Wohnen
Beziehbar: sofort
Mietdauer: 5 Jahre
Kündigungsverzicht: 1 Jahr
Mobiliar: Küche, Bad
Heizung: Zentralheizung

Lagebewertung: sehr gut Zustand: gepflegt Letzte Sanierung: 2007

Energieausweis

Gültig bis: 16.07.2035
HWB: C 65 kWh/m²a
fGEE: A+ 0,68

Ausstattung

Bauweise: Massiv

Boden: Fliesen, Parkett Befeuerung: Solarenergie,

Luftwärmepumpe

Energietyp: Niedrigenergiehaus Ausblick: Fernblick, Grünblick

Balkon: Südostbalkon / -terrasse

Fenster: Innenliegender

Sonnenschutz

Bad: Bad mit Fenster,

Badewanne

Küche: Einbauküche Stellplatzart: Carport

Extras: Gartennutzung

Preisinformationen

Gesamtmiete: 1.950,00 € Kaution: 5.850,00 €

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt

Miete: 1.673,00 € der Abgeber die Provision.

Betriebskosten: 277,00 €

Monatliche Gesamtbelastung: 1.950,00 €

Firmenbuch: Handelsgericht Wien FN 361752p, UID-Nummer: ATU 66418539



Weitere Fotos



Ansicht Veranda



Terrasse mit Weitblick



grosses Zimmer mit offenem Kamin und vorgelagerter Terrasse



beheizbarer Kachelofen im Wohnzimmer



Blick von der Terrasse



offener Kamin





Küche



Speisezimmer oder homeoffice neben der Küche



Badezimmer mit Wanne, Bidet und Waschtisch



Zimmer



Schlafzimmer mit angeschlossenem Schrankraum



Badezimmer 2





Hausansicht gartenseitig



Hausansicht gartenseitig



Garten



Carport mit Solarpanels



umittelbare Umgebung



Lage

3011 Purkersdorf



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit	
Arzt Apotheke	2.500 m 3.500 m
Klinik	5.500 m
Krankenhaus	10.000 m
Nahversorgung	
Supermarkt	1.500 m
Bäckerei	3.500 m
Einkaufszentrum	6.500 m
Verkehr	
Bus	500 m
U-Bahn	9.500 m
Bahnhof	1.000 m
Straßenbahn	9.500 m
Autobahnanschluss	5.500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Kinder & Schulen	
Schule	2.500 m
Kindergarten	4.000 m
Universität	8.500 m
Sonstige	
Bank	3.500 m
Geldautomat	3.500 m
Post	3.500 m
Polizei	4 000 m

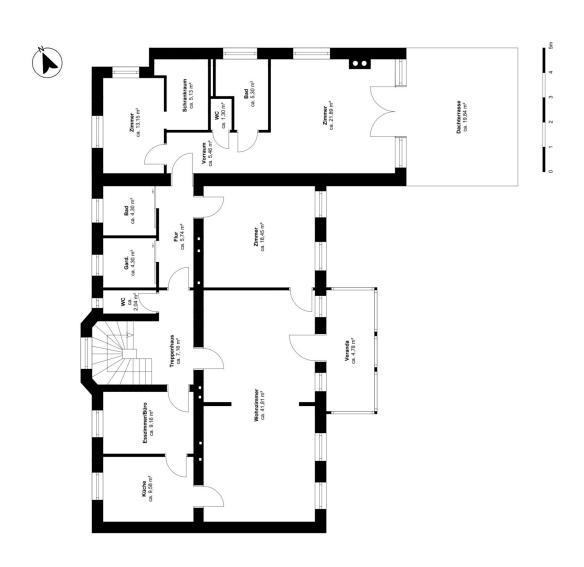
Firmenbuch: Handelsgericht Wien

FN 361752p, UID-Nummer: ATU 66418539



Firmenbuch: Handelsgericht Wien FN 361752p, UID-Nummer: ATU 66418539

Plan



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	
II. Rücktrittsrechte	

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch

zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäftsgelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Nitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- · ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).